Anlage 2: Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen des FVU (EAV) zur AVBFernwärmeV für den Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme

NIEDERAICHBACH renergiewerke

1. Vertragsschluss

1.1 Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung (Netzanschlussvertrag) ist vom Kunden zu beantragen. Der Kunde erteilt durch seine Unterschrift auf dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anschlussantrag dem Fernwärmeversorgungsunternehmen (nachfolgend FVU) den Auftrag zur Wärmebereitstellung und zum Anschluss seiner Heizungsanlage an das Fernwärmenetz zum Zwecke der Belieferung mit Fernwärme (Fernwärmeliefervertrag).

1.2 Das FVU schließt den Netzanschluss- und Versorgungsvertrag Fernwärme grundsätzlich mit Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, wird der jeweilige Vertrag mit der Eigentümergemeinschaft geschlossen; jeder Eigentümer haftet für Forderungen aus dem Netzanschluss- bzw. Fernwärmeversorgungsvertrag gesamtschuldnerisch.

1.3 Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergesetzes (nachfolgend WEG), so wird der jeweilige Vertrag grundsätzlich mit der WEG geschlossen. Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn die WEG einen Verwalter/Vertreter bestellt hat, der im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums bevollmächtigt ist, im Namen der WEG alle Rechtsgeschäfte mit Wirkung für und gegen die WEG abzuschließen. Die Bestellung und Abberufung eines Verwalters bzw. Vertreters, die Änderung in der Vertretungsberechtigung der WEG sowie personelle Änderungen in der WEG selbst, sind dem FVU unverzüglich mitzuteilen.

1.4 Zum Zwecke des Abschlusses von Verträgen stellt das FVU Antragsunterlagen zur Verfügung; dem Antrag sind ggf. erläuternde Unterlagen beizufügen. Der Vertrag kommt durch Annahme in Textform (per E-Mail) durch das FVU zustande; eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Das FVU kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 AVBFernwärmeV einen Baukostenzuschuss (BKZ) erheben. Sofern ein BKZ erhoben wird, erfolgt dessen Festsetzung in Form einer Pauschale. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der kalkulatorischen Kostenbeteiligung an den der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen und berücksichtigt die Begrenzung auf 70 % der entstehenden Kosten gem. § 9 Abs. 1 AVBFernwärmeV.

2.2 Im Falle der Erhebung eines BKZ durch das FVU fällt bei wesentlicher Erhöhung der vereinbarten Anschlussleistung eine Zusatz-Pauschale gemäß der nächsthöheren Leistungsklasse bzw. Differenz-Pauschale an. Bereits gezahlte BKZ werden angerechnet und dienen der Kostendeckung der Verteilanlagen; sie werden nicht rückerstattet.

3. Hausanschluss

3.1 Der Anschlussnehmer hat bei dem FVU einen Antrag auf Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses zu stellen. Das FVU stellt zu diesem Zweck die Antragsunterlage zur Verfügung. Auf Nachfrage des FVU hat der Anschlussnehmer dem Antrag erforderliche Unterlagen (wie z.B. Liegenschaftsauszug, Lageplanskizze und ggf. erläuternde Unterlagen) beizufügen bzw. nachzureichen.

3.2 Der Anschlussnehmer hat mit dem Antrag auf die Erstellung oder Veränderung eines Hausanschlusses eine Wärmebedarfsmeldung für die maximalen Wärmeleistung in kW einzureichen. Auf Grundlage dieser Meldung legt das FVU nach Prüfung die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung (Anschlusswert) in kW fest; sie ist der maximal zulässige Leistungswert. Die Angabe des Anschlusswerts in Ziffer 1 des Hauptvertrags gilt als Antrag des Anschlussnehmers auf seine individuelle maximale Wärmeleistung und wird mit Annahme des Antrags Vertragsinhalt.

Die im Betrieb abgerufene Wärmeleistung darf die vereinbarte maximale Anschlussleistung nicht überschreiten; das FVU ist berechtigt, den Volumenstrom technisch so zu begrenzen, dass die Anschlussleistung eingehalten wird. Liegt keine plausible Wärmebedarfsmeldung vor, kann das FVU die Anschlussleistung auf Basis der TAB, vorgelegter Berechnungen oder vergleichbarer Kunden festlegen.

3.3 Grundsätzlich wird jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie jedes von einer eigenen Übergabestation versorgte Gebäude – unabhängig davon, ob sich mehrere Gebäude auf demselben Grundstück befinden – über einen eigenen Hausanschluss an das Fernwärmenetz angeschlossen. Dasselbe gilt für jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

Befinden sich in einem Gebäude oder auf einem Grundstück mehrere technisch getrennte Übergabestationen, so gilt jede dieser Übergabestationen als eigener Hausanschluss. Das FVU bestimmt die Nennweite, Bauweise und Führung der Hausanschlüsse und an welche Versorgungsleitungen anzuschließen ist. Der Anschlussnehmer ist vorab zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Auf die Ausführungen der TAB der Anlage 3 wird verwiesen.

3.4 Der Anschlussnehmer hat bei der Erstellung und/oder Veränderung des Hausanschlusses insbesondere eine für die Herstellung der Anschlussleistung geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen. Die Trasse muss in der für die ordnungsgemäße Herstellung der Anschlussleistung erforderlichen Breite von sämtlichen Hindernissen frei sein (z. B. von Baumaterial, Bauwerken, Bewuchs) sowie einen möglichst optimalen Verlauf (kurz, geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze) haben.

3.5 Der Hausanschluss umfasst die gesamte Verbindung vom öffentlichen Verteilnetz des FVU bis zur Wärmeübergabestation. Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und führt zum ersten Absperrarmaturenpaar unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt (Hauptabsperrungen, Primärseite). Bis einschließlich dieses Armaturenpaars steht die Anlage im Eigentum und in der Verantwortung des FVU. Ab dem ersten Absperrarmaturenpaar gehören die weiterführenden primärseitigen Leitungen innerhalb des Gebäudes bis zu den primärseitigen Anschlüssen des in der Übergabestation installierten Wärmetauschers zur Kundenanlage und stehen – soweit nichts Abweichendes vereinbart – im Eigentum und in der Verantwortung des Kunden. Diese Leitungen bleiben jedoch hydraulisch der Primärseite zugeordnet. Auf die Darstellungen im Schema der TAB wird verwiesen.

3.6 „Fertigstellung des Hausanschlusses" liegt vor, wenn

a) die Leitungen vom Abzweig des Verteilnetzes bis zur Übergabestelle hergestellt, gedämmt und druck-/dichtheitsgeprüft sind,

b) die Hauseinführung fachgerecht verschlossen ist,

c) die Hauptabsperrarmaturen unmittelbar nach Gebäudeeintritt (Primärseite)gesetzt sind,

d) die Wärmeübergabestation geliefert sowie montiert und

e) die Oberflächenwiederherstellung gemäß Vertrag erfolgt ist.

Dies wird in einem Montageprotokoll Hausanschluss dokumentiert.

Die sekundärseitige Fertigstellung/Inbetriebnahme der Kundenanlage ist hierfür nicht erforderlich.

Ist die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, trotz Mitteilung des FVU nicht möglich, gilt die Fertigstellung mit Zugang der Mitteilung als eingetreten.

3.7 Um die Zugänglichkeit zum Hausanschluss sowie dessen Sicherheit zu gewährleisten und diesen vor Beschädigungen zu schützen, muss ein Schutzstreifen von 2 m Breite und ca. 1,5 m Tiefe zur Verfügung stehen. Dieser Bereich darf nicht überbaut werden, ist von tiefwurzelnden Anpflanzungen freizuhalten und vor übermäßiger Belastung zu schützen. Arbeiten und Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche auf dem Privatgrundstück (insbesondere Pflaster, Beete, Rabatten) trägt der Anschlussnehmer, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.

4. Zahlungsbestimmungen

4.1 Die Hausanschlusskosten und der Baukostenzuschuss werden mit der Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Das Entgelt für die erstmalige Inbetriebsetzung wird mit Inbetriebsetzung der Kundenanlage fällig.

4.2 Wird die vollständige Leistungserbringung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unterbrochen oder unmöglich, ist das FVU berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen sofort abzurechnen. In diesem Fall gelten die bis dahin entstandenen Kosten als sofort fällig.

4.3 Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die genannten Bruttopreise entsprechend. Der Kunde erhält hierzu vom FVU jeweils eine Rechnung. Das Recht des FVU aus § 28 Abs. 3 AVBFernwärmeV, für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses eine Vorauszahlung zu verlangen, bleibt unberührt. Weitere Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus der Anlage 1 Preisblatt des jeweils gewählten Tarifs gemäß Ziffer 2 des Hauptvertrages.

5. Kundenanlage

5.1 Erweiterungen bzw. Änderungen der Kundenanlage sind insbesondere alle Veränderungen derselben, die störende (Rück-)Wirkungen auf diese, die Fernwärmeversorgungsanlagen des FVU und der Allgemeinheit haben können, insbesondere Veränderungen, die unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik Änderungen an den sicherheitstechnischen Einrichtungen der Anlagen bedingen oder die Auswirkungen auf die bezogene

Leistung haben.

5.2 Im Rahmen ihrer Berechtigung zur Überwachung der Arbeiten an der Kundenanlage und zur Überprüfung der Kundenanlage signalisiert das FVU die Freigabe in die zu errichtende/erweiternde/ändernde Anlage, wenn diese insbesondere im Einklang mit den in § 12 AVBFernwärmeV genannten Anforderungen steht.

5.3 Im Anschluss an die Errichtung/Erweiterung/Änderung der Anlage hat der Anschlussnehmer die (Wieder-)Inbetriebsetzung der Anlage rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) bei dem FVU zu beantragen.

6. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

6.1 Jede erstmalige oder erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt den Anschluss der im Netzanschluss- und Versorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz sowie die Bezahlung sämtlicher fälliger und unbestrittener Forderungen (insb. HAK) aus diesem Vertragsverhältnis voraus.

Die Inbetriebsetzung kann zurückgestellt werden, solange solche Forderungen offenstehen. Die Zurückstellung entfällt, sofern der Kunde einen begründeten Widerspruch gegen die Forderung erhoben hat oder eine einvernehmliche Regelung (z. B. Stundung) mit dem FVU getroffen wurde.

6.2 Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben, soweit der Kunde die Außerbetriebssetzung der Kundenanlage zu vertreten hat. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

6.3 Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens acht Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das FVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

6.4 Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen derart zu begrenzen, dass die vertraglich vereinbarte Wärmeleistung (Anschlussleistung) nicht überschritten werden kann.

6.5 Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Diese sind in den Geschäftsräumen des FVU erhältlich und können unter https://www.niederaichbach-fernwaerme.de abgerufen werden.

7. Duldungspflicht / Zutrittsrecht

7.1 Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung (Mindestvorlauf 3 Werktage) unentgeltlich betreten. Auf die Bestimmungen der Ziffer 4.2 Zutritts- und Zugangsrechte im Übergaberaum der TAB wird hingewiesen.

7.2 Der Kunde gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.

In dringenden Gefahrenfällen (z. B. Havarien, Leckagen, Brand) ist dem FVU oder von ihm Beauftragten der sofortige Zutritt zu allen betroffenen Anlagenteilen zu gewähren. Der Kunde stellt sicher, dass entsprechende Notfallkontakte bereitstehen.

7.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

8. Lieferbeginn / Vertragslaufzeit / Kündigung

8.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme nach Inbetriebnahme der Übergabestation oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrags.

8.2 Soweit keine abweichende Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit 10 Jahre, beginnend mit der Antragsannahme durch das FVU. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht vom Kunden mit einer Frist von neun Monaten bzw. vom FVU mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform gemäß § 32 Abs. 6 AVBFernwärmeV. Eine bloße Erklärung in Textform (etwa per E-Mail) genügt nicht.

8.3 Die Kündigung soll neben der vollständigen Kundenanschrift auch die Kunden- sowie die Zählernummern und die Zählerstande enthalten.

9. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen / Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

9.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme installiert und betreibt das FVU die im Eigentum des FVU stehenden Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Soweit das FVU aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf das FVU den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV schätzen.

9.2 Das FVU ist berechtigt, die sich aus § 18 AVBFernwärmeV ergebenden Aufgaben auch auf Dritte zu übertragen.

9.3 **Hinweis:** Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein SmartMeterGateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, das FVU hierüber zu informieren.

9.4 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich für das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist. Das FVU ist berechtigt, die Wärmeversorgung auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

9.5 Für die Abnahmestelle/n ist – sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt – auf das Wärmeentgelt ein monatlicher Abschlag bis zum 10. des auf den der Lieferung folgenden Kalendermonats nach Maßgabe des §25 AVBFernwärmeV fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

9.6 Zum Ende des vertraglich vereinbarten Abrechnungszeitraums erstellt das FVU eine Rechnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben . Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem vom FVU festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen. Die weiteren Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus Anlage 4 SEPA-Mandat.

9.7 Das FVU stellt dem Kunden die Abrechnung sowie die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und auf dessen Wunsch elektronisch zur Verfügung.

10. Umfang der Fernwärmeversorgung

10.1 Hinsichtlich des Umfangs der Fernwärmeversorgung gilt § 5 AVBFernwärmeV.

10.2 Das FVU ist von seiner Leistungspflicht befreit, solange der Rücklauftemperaturbegrenzer an der Heizwasserübergabestation aufgrund zu hoher, vertraglich nicht vorgesehener Rücklauftemperaturen geschlossen ist. Das FVU nimmt die Versorgung unverzüglich wieder auf, sobald die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur wieder erreicht ist und der Rücklauftemperaturbegrenzer wieder geöffnet ist.

10.3 Das FVU ist berechtigt, die Wärmeversorgung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Kunde durch unzulässige technische Eingriffe, Manipulation oder Missbrauch des Anschlusses die Betriebssicherheit gefährdet oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder der AVBFernwärmeV erheblich verstößt. Die Wiederaufnahme erfolgt erst nach vollständiger Beseitigung des Missstands.

11. Umfang der maximalen Wärmeleistung

11.1 Die maximale Wärmeleistung (Anschlussleistung) ist vom Kunden bzw. von einer vom Kunden beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.

11.2 Eine Verpflichtung des FVU zur Reduzierung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Eine Reduzierung des Anschlusswerts ist nur mit Zustimmung des FVU und unter Nachweis einer dauerhaften Bedarfsminderung möglich. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben hiervon unberührt.

11.3 Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

11.4 Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums. Außergewöhnliche Leistungsüberschreitungen aufgrund von nachweisbaren Störungen scheiden hierbei aus, wenn der Kunde das FVU sofort nach Auftreten bzw. Kenntnisnahme der Störung verständigt.

11.5 Bei einer nicht nur unwesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung (vereinbarte maximale Wärmeleistung/Anschlusswert) mit Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Ziffer 2 ist für die Verstärkung des Anschlusses an die Verteilungsanlagen des FVU ein BKZ zu entrichten, sofern das FVU diesen erhebt.

11.6 Sind bei der Erhöhung der Leistungsanforderung auch Änderungen an der Kundenanlage erforderlich, gehen die dafür entstandenen Kosten zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden.

12. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

12.1 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage, die der Kunde zu vertreten hat, oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der

Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend, der in Ziffer 4 des Preisblatts geregelten Pauschale berechnet.

12.2 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde dem FVU die Kosten nach tatsächlichem Aufwand aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

13. Haftung

13.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

13.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

13.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

13.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

13.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

14. Änderungen des Vertrags

14.1 Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Vertragsparteien nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss haben, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. In solchen Fällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag unverzüglich insoweit anzupassen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht.

Ebenso kann eine unbeabsichtigte Regelungslücke im Vertrag nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei dessen Durchführung oder eine Störung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung zu beseitigen sind. Auch in solchen Fällen sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag unverzüglich und ggf. rückwirkend auf den Zeitpunkt der Entstehung der Regelungslücke insoweit anzupassen, als es die Durchführung des Vertrags bzw. die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht

14.2 Eine Anpassung der allgemeinen Versorgungsbedingungen i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 AVBFernwärmeV, die Bestandteile dieses Vertrages sind, nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

14.3 Die Bestimmungen der Anlage 1 „Preisblatt" bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

15. Mitteilungspflichten des Kunden

Der Kunde hat Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

16. Mitwirkungspflichten des Kunden

16.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Kundenanlage (sekundärseitig) so fertigzustellen, dass **spätestens innerhalb von drei Monaten** nach Herstellung des betriebsbereiten Hausanschlusses durch das FVU die Wärmeabnahme technisch möglich ist. Innerhalb dieses Zeitraums hat der sekundärseitige Anschluss an die Wärmeübergabestation sowie die Terminvereinbarung mit dem FVU zur Inbetriebnahme zu erfolgen.

16.2 Die Frist nach 16.1 ruht, soweit und solange die Fertigstellung aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt, behördliche Verzögerungen, Lieferengpässe, FVU-Verzug), nicht möglich ist. Der Kunde hat solche Umstände unverzüglich mitzuteilen.

16.3 Erfüllt der Kunde die Mitwirkungspflichten nach 16.1 schuldhaft nicht und verhindert dadurch die Aufnahme der Wärmelieferung, gerät er mit Fristablauf in Verzug. Das FVU kann den hierdurch entstehenden Mehraufwand (z. B. Verzögerungskosten, zusätzliche Vorhaltung) als Pauschale gemäß Ziffer 4 des Preisblatts berechnen; weiterer Schaden bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

16.4 Ab Verzugsbeginn schuldet der Kunde den Grundpreis als Bereitstellungsentgelt; ein Arbeitspreis fällt erst mit tatsächlichem Wärmebezug an.

17. Weiterleitung an Dritte

17.1 Ist der Kunde nach schriftlicher Zustimmung durch das FVU berechtigt, die gelieferte Fernwärme an sonstige Dritte weiterzuleiten, so hat er sicherzustellen, dass gegenüber dem FVU keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können, als die in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehenen.

17.2 Etwaige Schäden des Kunden bzw. von Dritten haben diese unverzüglich dem FVU mitzuteilen; der Kunde hat diese Verpflichtung dem Dritten entsprechend aufzuerlegen.

17.3 Leitet ein Kunde die Fernwärme an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des FVU weiter, stehen dem FVU die Rechte gemäß § 33 AVBFernwärmeV zu.

18. Serviceleistungen des FVU

Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung (Reparatur) der Übergabestation sowie der Primärseite (Anschluss an das Wärmenetz) bis zur Übergabestation werden vom FVU übernommen, dies schließt den Austausch üblicher Verschleiß- und Ersatzteile ein. Nicht umfasst sind Schäden infolge unsachgemäßer Bedienung, Eingriffen Dritter, höherer Gewalt oder Mängeln der sekundärseitigen Kundenanlage; deren Beseitigung erfolgt auf Kosten des Kunden. Für den sekundärseitigen Anschluss (ab Schnittstelle Anschlussflansch/Wärmetauscher zum Gebäudenetz) trägt der Kunde die Verantwortung.

19. Eigentümerwechsel

19.1 Ist der Kunde Eigentümer des Grundstücks, so ist er verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem vertragsgegenständlichen Grundstück unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den vorliegenden Vertrag nachweist. Solange der Eintritt des neuen Eigentümers nicht erklärt ist, bleibt der bisherige Kunde Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten.

19.2 Ist der Kunde nicht Eigentümer, hat er dem FVU unverzüglich Änderungen der Eigentumsverhältnisse am versorgten Grundstück sowie Änderungen seiner eigenen Rechtsposition (z. B. Beendigung/Wechsel des Miet- oder Erbbaurechts) mitzuteilen und innerhalb von vier Wochen die schriftliche Zustimmung des (neuen) Eigentümers zur Grundstücksbenutzung nach §§ 8, 10 Abs. 8 AVBFernwärmeV vorzulegen.

19.3 Tritt eine WEG an die Stelle des Eigentümers, sind Bestellung/Abberufung des Verwalters sowie Änderungen der Vertretungsberechtigung dem FVU unverzüglich mitzuteilen.

20. Störddienst

Der Störddienst-Fernwärme des FVU ist unter der 0800/1030303 zu erreichen. Bei Gefahr für Leib oder Leben wählen Sie 112.

21. Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

21.1 Gemäß § 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Vertrags. Von den Vertragsparteien wirksam getroffene Regelungen, die von der AVBFernwärmeV abweichen, gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Satz 3 als Vertragsbestandteil vereinbart.

21.2 Darüber hinaus gelten gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591) die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

22. Streitbeteiligungsverfahren

Das FVU weist darauf hin, dass es nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass es nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

23. Datenschutz

23.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die **Renergiewerke Niederaichbach GmbH**, Maierhof 1, 86647 Buttenwiesen, info@niederaichbach-fernwaerme.de. Die Informationen nach Art. 13/14 DSGVO (Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer, Betroffenenrechte inkl. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO sowie Beschwerderecht) sind in der jeweils aktuellen Fassung leicht zugänglich und barrierefrei unter

https://www.niederaichbach-fernwaerme.de abrufbar. Auf Wunsch stellen wir die Datenschutzinformation des FVU unentgeltlich in Textform zur Verfügung.

23.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

23.3 Das FVU verarbeitet Betriebs-, Mess- und Störungsdaten zum Zweck der Betriebsführung, Wartung und Störungsbeseitigung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Weitere Hinweise (Kategorien, Empfänger, Speicherdauer, Rechte) ergeben sich aus der Datenschutzinformation des FVU.

24. Information nach dem EDL-G

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird von der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste veröffentlicht, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhält der Kunde unter www.bfee-online.de. Er kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhält der Kunde unter www.energieeffizienz-online.info.